

Der Naturschutzrat Hamburg

Hamburg im Dezember 2014

Wie geht Hamburg mit seinem Boden um?

Der Erdboden bildet mit vielfältigen wichtigen Funktionen die Lebensgrundlage für Flora und Fauna und somit auch für uns Menschen. Darüber hinaus ist er ein wertvolles Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Allerdings kann er nur dort, wo er nicht durch Bebauung, Verdichtung und Versiegelung überprägt oder zerstört wurde, seine Funktionen erfüllen. Böden – auch Böden in der Stadt – stehen deshalb rechtlich unter Schutz, und zwar durch das Bundesbodenschutzgesetz und das Naturschutzgesetz.

Wenn also auch der Schutz des Bodens in verschiedenen Gesetzeswerken verankert ist, so ist seine Notwendigkeit vielfach immer noch nicht bis ins Bewusstsein der politisch Verantwortlichen vorgedrungen. Dies muss unbedingt geändert werden. Was hier zu tun ist, hat der Naturschutzrat auf seiner Sitzung am 05.11.2014 am Beispiel der Situation des Bodenschutzes in Hamburg diskutiert. Referentin war Frau Elisabeth Oechtering aus der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, Abteilung Bodenschutz/Altlasten.

Frau Oechtering stellte die Handlungsgrundlagen des Bodenschutzes und seine Instrumente allgemein und an Hamburger Beispielen dar. Sie ging kurz auf den Entwurf der Bundeskompensationsverordnung im Zusammenhang mit Bodenschutz ein und schilderte, wie sich das Bewusstsein der Öffentlichkeit in Bezug auf den Boden als Lebensraum in der Fachbehörde darstellt und wie die BSU die Öffentlichkeitsarbeit über Fragen des Bodenschutzes gestaltet.

In der Diskussion erarbeitete der Naturschutzrat folgende Forderungen:

- Zerstörungen des Bodens und schädliche Eingriffe z.B. durch Versiegelung, durch Baumaßnahmen, durch Beeinflussung des Wasserhaushaltes, durch Schadstoffbelastung, um nur die wichtigsten zu nennen, müssen vordringlich unterbunden bzw. wenn nicht vermeidbar, dann schutzgutbezogen kompensiert werden.
- Die Entwicklung naturschutzfachlicher Instrumente muss bodenkundliche Fachkenntnisse integrieren. Daher bedarf es einer engen Zusammenarbeit des allgemeinen Naturschutzes mit dem Bodenschutz. „Naturschutz“ muss in Zukunft selbstverständlich auch Bodenschutz sein.
- Bei der Ausweisung und Entwicklung von Schutzgebieten (Landschaftsschutzgebieten, Naturschutzgebieten, Naturdenkmälern) ist es wünschenswert, eine bodenkundliche Standortaufnahme und -differenzierung – sofern nicht vorhanden – aktuell zu erstellen, damit auch bodenkundliche Grundlagen, Hinweise und Auflagen berücksichtigt werden.

Der Naturschutzrat ist ein im Hamburger Naturschutzgesetz verankertes unabhängiges Gremium von Experten, das die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in der Öffentlichkeit fördern und die zuständigen Behörden der Hansestadt in diesen Fragen beraten soll.

Vorsitzender: Priv. Doz. Dr. Reinmar Grimm, Universität Hamburg, Zoologisches Institut und Zoologisches Museum, Biozentrum Grindel, Martin-Luther-King-Platz 3, 20146 Hamburg. - Tel. (privat): 04103-3869, Fax: 040-42838-3937; E-mail: grimm@zoologie.uni-hamburg.de, priv.: reinmargrimm@t-online.de.
Internet: <http://www.hamburg.de/naturschutzorganisationen/148296/naturschutzrat.html>

- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dürfen in Zukunft nicht ohne rechtzeitige Betrachtung ihrer Wirkung auf die betroffenen Böden festgesetzt werden.